

Regula LII.

Der Accusativus gehet vor dem Infiniti.
dem Verbo finito, das ist: Wenn zwey
ne in Infinitivo, und vor diesem Infinitivo
flåret werden durch einen Nominativum
sehe das Wörtlein Qvod

1. Ich sage daß du / Pyrrhe, die Römer; oder daß die
Römer dich Pyrrhum überwinden können.

2. Ich halte dafür / daß du um ein Stücke Brodes
willen wohl durchs Feuer lauffen dürffest.

3. Von Anaxagora wird gemeldet / daß als ihm das
Absterben seines Sohns angekündigt wurde/
er gesagt habe: Ich wußte wohl / daß ich
einen sterblichen Menschen gezeugt hatte.

4. Ich meyne nicht / daß du so unvernünftig seyst.

5. Es ist mir leid / daß du das Studieren hast fahren
lassen.

6. Es wil sich gebühren / daß sich ein ieder frecke nach
seiner Decke.

Imitatio.

Mein Sohn / ich habe vernommen / daß du im Exa-
mine von deinem Landsmann / einem Menschen / von
welchem (qvem) ich halte / daß er (NB. daß er / bleibt
im Lateinischen weg) um ein Stücke Brodt durchs
Feuer lauffen dürffe 2) / an Gelehrsamkeit seyst über-
troffen worden 1). Ga ja (sic sanè) ich wußte wohl /
daß / nach dem mir dieses angekündigt wurde 3) / ich
Reg.